

Gemarkung Bad Salzschlirf

# GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF Bebauungsplan Nr. 23 "Moortaschen"

## RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage von: Baugesetzbuch **BauGB**, Baunutzungsverordnung **BauNVO**, Planzeichenverordnung 1990 **PlanzV** Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**, Hess. Ausführungsgesetz z. **BNatSchG** **HAGBNatSchG**, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **UVPG**, Hess. Bauordnung **HBO**, Gesetz z. Schutze der Kulturdenkmäler **DenkmalschutzG**, Bundesbodenschutzgesetz **BBodSchG**, Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz **HAItBodSchG** in zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültiger Fassung.

## NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN, HINWEISE, EMPFEHLUNGEN

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer                |  | Gebäude - Bestand                                     |
|  | Abstand in Meter                                   |  | Grenze Geltungsbereich B-Plan 16                      |
|  | "Moorlager" Festsetzung B-Plan 16                  |  | "Fläche für die Landwirtschaft" Festsetzung B-Plan 16 |
|  | "Öffentliche Verkehrsfläche" Festsetzung B-Plan 16 |  | Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer alt (B-Plan 16)   |

Wenn bei Erdarbeiten **Bodendenkmäler** wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen und in der Zone C gegen quantitative Beeinträchtigungen des **Heilquellenschutzgebietes** für die staatlich anerkannten Heilquellen Salzschlirfer Sprudel, Bonifatiusbrunnen, Martinibrunnen I und II, Sturmiusbrunnen, Hermann- Vollrath-Brunnen und Kurhausbrunnen der AG Bad Salzschlirf, und in der Zone III des zugunsten der Gern. Bad Salzschlirf festgesetzten **Trinkwasserschutzgebietes** für die Tiefbrunnen 1 und 2. Die Schutzgebietsverordnung vom 09. April 1991 für das Heilquellenschutzgebiet, ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen 17/1991 S. 1120, und die Verordnung vom 30. Januar 1970 für die Tiefbrunnen im Staatsanzeiger 11/70 S. 604 veröffentlicht.

Die südlich an den Geltungsbereich grenzende Fläche (Moorlager) dient auf Dauer dem Biotopschutz als **Ersatzmaßnahme** gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Brachfläche) und darf weder trockengelegt, aufgefüllt noch bebaut werden. Bepflanzungen dürfen nicht beseitigt werden. Pflegemaßnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. (Ersatzmaßnahme für die Errichtung von Pkw-Stellplätzen auf den Flurstücken 36, 33, 34, 35, 37, 161, 162, 163 und 160/2).

Über die Festsetzungen unter II.2. hinaus sind bezüglich der **Außenbeleuchtung** die Vorgaben des Sterneparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternepark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu beachten.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

**Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans Nr. 23 "Moortaschen" werden die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 6 "Am Müser Weg" und Nr. 16 "Neubau Verbindungsstraße" ergänzt bzw. aufgehoben und ersetzt, soweit Überschneidungen vorhanden sind.**

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Grenze des Geltungsbereiches** (§ 9, Abs. 7 BauGB)
2. **Verkehrsflächen** (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
  - 2.1 Öffentliche Verkehrsfläche
  - 2.2 Private Verkehrsfläche - Zweckbestimmung Stellplätze

Zulässig sind Stellplätze mit wasserdichter Befestigung und Entwässerung in die Kanalisation der Gemeinde Bad Salzschlirf.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Stellplätze** (§ 91, Abs. 1, Nr. 4 HBO)  
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 27.04.1995, zuletzt geändert am 27.02.2019, bzw. die jeweils gültige Änderung / Folgesatzung.
2. **Beleuchtung** (§ 91, Abs. 1, Nr. 5, 7 HBO)  
Außen-Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. In dem Zeitraum 20.03. - 30.09. eines jeden Jahres darf Außenbeleuchtung auf den Flurstücken 36, 33, 34, 35, 37, 161, 162, 163, 160/2 nicht in Betrieb genommen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes darf die Außenbeleuchtung auf diesen Flurstücken nur täglich von Einbruch der Dunkelheit bis 22.00 Uhr in Betrieb sein.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss**  
Die Gemeindevertretung Bad Salzschlirf hat am 16.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Moortaschen" beschlossen.
2. **Beschleunigtes Verfahren**  
Das Verfahren gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung) wird angewandt.
3. **Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf mit Begründung der Bebauungsplan-Änderung hat gem. § 3 (2) BauGB vom xx.xx.2020 bis einschließlich xx.xx.2020 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren von der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und mit Frist bis zum xx.xx.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. **Satzungsbeschluss**  
Die Gemeindevertretung Bad Salzschlirf hat am xx.xx.202x den Bebauungsplan "Parkplatz Moorlager" mit Begründung gem. § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO als Satzung beschlossen.

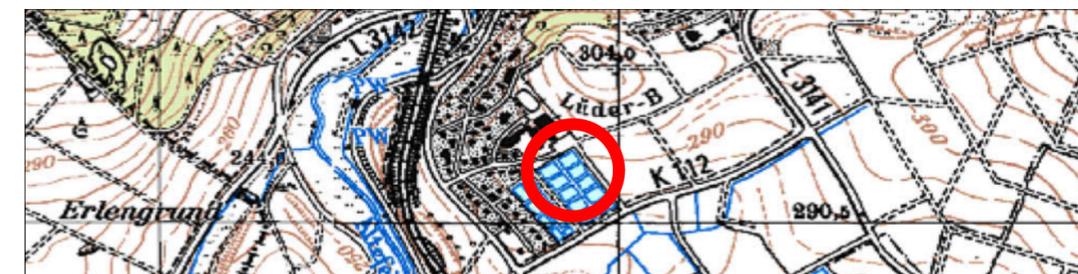
Bad Salzschlirf, den ..... Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf

- Kübel -  
Bürgermeister

5. **In-Kraft-Treten**  
Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. "Parkplatz Moorlager" in Kraft.

Bad Salzschlirf, den ..... Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf

- Kübel -  
Bürgermeister



# GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF Bebauungsplan Nr. 23 "Moortaschen"

Entwurf 01.10.2020

Wienröder Stadt Land Regional www.slrwienroeder.de